

Aus der Rechtsprechung ergebe sich vielmehr eindeutig, dass das fragliche Zeichen für die Anwendung der Schwelle der „erheblichen Abweichung“, die ursprünglich nur für dreidimensionale Formmarken entwickelt worden sei, einen eindeutigen Bezug zu den betroffenen Waren aufweisen sollte, was bedeute, dass es aus einer wirklichkeitsgetreuen Darstellung der ganzen Ware oder eines ihrer sofort als solche erkennbaren Hauptbestandteile bestehen und von den Verbrauchern auch als eine solche wahrgenommen werden müsse.

Dagegen habe das Gericht die Auffassung vertreten, dass jedes Zeichen, das die Form eines Teils einer Ware darstelle, den im Zusammenhang mit dreidimensionalen Formmarken aufgestellten Grundsätzen unterliege, es sei denn, es sei völlig unmöglich, dieses Zeichen begrifflich als Teil der von ihm bezeichneten Waren anzusehen. Das Gericht habe sich daher, statt zu fragen, ob die angefochtene Marke von den Verkehrskreisen als wesentlicher Teil der von ihr bezeichneten Waren wahrgenommen werde, darauf beschränkt, festzustellen, ob diese Marke theoretisch als Schließmechanismus für Waren der Klassen 9, 14 und 18 verwendet werden könnte.

Zweitens macht die Rechtsmittelführerin geltend, das Gericht sei durch Verstoß gegen die Beweislastregelungen und Verfälschung von Beweismitteln zu einer unzutreffenden Beurteilung der Gültigkeit der angefochtenen Marke in Bezug auf die Waren gelangt, die nach Ansicht des Gerichts einen Schließmechanismus enthalten könnten.

Das Gericht habe insbesondere die Vermutung der Gültigkeit eingetragener Gemeinschaftsmarken nicht ausreichend berücksichtigt, indem es gefordert habe, dass die Rechtsmittelführerin „durch konkrete und fundierte Angaben [darlege], dass die angemeldete Marke von Haus aus Unterscheidungskraft besitzt[e]“, und damit Friis die Beweislast in Bezug auf die Nichtigkeit der angefochtenen Marke abgenommen habe.

Aus den vorgenannten Gründen beantragt die Rechtsmittelführerin, das angefochtene Urteil aufzuheben, soweit darin die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM) vom 24. Februar 2010 in der Sache R 1590/2008-1 bestätigt wurde, mit der die angefochtene Marke für die von ihr erfassten Waren der Klassen 9, 14 und 18 für nichtig erklärt worden war.

(¹) ABl. 1994, L 11, S. 1.

Vorabentscheidungsersuchen des Bundesgerichtshofs (Deutschland) eingereicht am 24. Februar 2012 — Wim J. J. Slot gegen 3 H Camping-Center Heinsberg GmbH

(Rechtssache C-98/12)

(2012/C 126/17)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Bundesgerichtshof

Parteien des Ausgangsverfahrens

Revisionskläger: Wim J. J. Slot

Revisionsbeklagte: 3 H Camping-Center Heinsberg GmbH

Vorlagefragen

1. Liegt eine Verbrauchersache im Sinne von Artikel 15 Absatz 1 lit. c EuGVVO (¹) vor, wenn ein Gewerbetreibender durch die Gestaltung seiner Website seine Tätigkeit auf einen anderen Mitgliedstaat ausgerichtet hat und sich ein Verbraucher mit Wohnsitz im Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaats aufgrund der Informationen auf der Website des Gewerbetreibenden zu dessen Geschäftssitz begibt und die Vertragsparteien dort den Vertrag unterzeichnen

oder

setzt Artikel 15 Absatz 1 lit. c EuGVVO in diesem Fall einen Vertragsschluss mit Mitteln des Fernabsatzes voraus?

2. Falls Artikel 15 Absatz 1 lit. c EuGVVO dahingehend auszulegen ist, dass in diesem Fall der Vertragsschluss grundsätzlich mit Mitteln des Fernabsatzes erfolgen muss:

Ist der Verbrauchergerichtsstand nach Artikel 15 Absatz 1 lit. c EuGVVO in Verbindung mit Artikel 16 Absatz 2 EuGVVO gegeben, wenn die Vertragspartner mit Mitteln des Fernabsatzes eine vorvertragliche Bindung eingehen, die später unmittelbar in den Vertragsschluss mündet?

(¹) Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates vom 22. Dezember 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen; ABl. 2001, L 12, S. 1.

Klage, eingereicht am 7. März 2012 — Europäische Kommission/Königreich Spanien

(Rechtssache C-127/12)

(2012/C 126/18)

Verfahrenssprache: Spanisch

Parteien

Klägerin: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: W. Roels und F. Jimeno Fernández)

Beklagter: Königreich Spanien

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- festzustellen, dass das Königreich Spanien dadurch gegen seine Verpflichtungen aus den Art. 21 und 63 des Vertrags über die Funktionsweise der Europäischen Union (AEUV) sowie den Art. 28 und 40 des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) verstoßen hat, dass es in der steuerrechtlichen Behandlung von Schenkungen und Erbschaften Unterschiede eingeführt hat zwischen in Spanien ansässigen und gebietsfremden Rechtsnachfolgern und Beschenkten, zwischen in Spanien ansässigen und gebietsfremden Erblassern sowie zwischen Schenkungen und ähnlichen Verfügungen über in Spanien und außerhalb Spaniens belegenes unbewegliches Vermögen;
- dem Königreich Spanien die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

1. In Spanien sei die Erbschaft- und Schenkungsteuer eine staatliche Steuer, die im Gesetz 29/87 vom 18. Dezember 1987 sowie in der durch das Königliche Dekret 1629/1991 vom 8. November gebilligten Verordnung grundlegend geregelt sei. Die Verwaltung und der Ertrag der Steuer seien den Autonomen Gemeinschaften überlassen worden, auch wenn die staatlichen Vorschriften in den von ihnen festgelegten Fällen Anwendung fänden, insbesondere in den Fällen, in denen es keinen persönlichen oder dinglichen Anknüpfungspunkt zu einer Autonomen Gemeinschaft gebe.
2. In allen Autonomen Gemeinschaften, die ihre Regelungszuständigkeit für die Erbschaft- und Schenkungsteuer ausgeübt hätten, sei die Steuerbelastung des Steuerpflichtigen wesentlich geringer als die Steuerbelastung durch die staatlichen Vorschriften, was in der steuerrechtlichen Behandlung von Schenkungen und Erbschaften zu Unterschieden führe zwischen in Spanien ansässigen und gebietsfremden Rechtsnachfolgern und Beschenkten, zwischen in Spanien ansässigen und gebietsfremden Erblassern sowie zwischen Schenkungen und ähnlichen Verfügungen über in Spanien und außerhalb Spaniens belegenes unbewegliches Vermögen.
3. Die nationale Regelung verstoße gegen die Art. 21 und 63 AEUV sowie die Art. 28 und 40 des EWR-Abkommens.

Klage, eingereicht am 9. März 2012 — Europäische Kommission/Republik Polen

(Rechtssache C-135/12)

(2012/C 126/19)

Verfahrenssprache: Polnisch

Parteien

Klägerin: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: Z. Maluskova und D. Milanowska)

Beklagte: Republik Polen

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- festzustellen, dass die Republik Polen dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus Art. 36 der Richtlinie 2009/145/EG der Kommission vom 26. November 2009 mit Ausnahmeregelungen für die Zulassung von Gemüselandsorten und anderen Sorten, die traditionell an besonderen Orten und in besonderen Regionen angebaut werden und von genetischer Erosion bedroht sind, sowie von Gemüsesorten, die an sich ohne Wert für den Anbau zu kommerziellen Zwecken sind, aber für den Anbau unter besonderen Bedingungen gezüchtet werden, sowie für das Inverkehrbringen von Saatgut dieser Landsorten und anderen Sorten ⁽¹⁾ verstoßen hat, dass sie die Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie nachzukommen, nicht erlassen oder jedenfalls der Kommission diese Vorschriften nicht mitgeteilt hat;
- der Republik Polen die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Frist zur Umsetzung der Richtlinie sei am 31. Dezember 2010 abgelaufen.

⁽¹⁾ ABl. L 312, S. 44.

Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 14. Februar 2012 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunale Amministrativo Regionale per la Lombardia — Sezione Terza — Italie) — Enipower SpA (C-328/10), ENI SpA (C-329/10), Edison Trading SpA (C-330/10), E.On Produzione SpA (C-331/10), Edipower SpA (C-332/10), E.On Energy Trading SpA (C-333/10)/Autorità per l'energia elettrica e il gas (C-328/10 bis C-333/10), Cassa Conguaglio per il Settore Elettrico (C-329/10); Beteiligte: Terna Rete Elettrica Nazionale SpA (C-328/10, C-329/10, C-331/10 und C-332/10), Ministero dello Sviluppo Economico (C-328/10 und C-329/10), Gestore dei Servizi Elettrici SpA (C-331/10)

(Verbundene Rechtssachen C-328/10 bis C-333/10) ⁽¹⁾

(2012/C 126/20)

Verfahrenssprache: Italienisch

Der Präsident des Gerichtshofs hat die Streichung der Rechtsache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 346 vom 18.12.2010.